

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Cornelia Hirsch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11443 –**

Tarifbedingungen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung eröffnete den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft sowie der Fraunhofer-Gesellschaft mit dem Haushaltsjahr 2008 neue Möglichkeiten individueller Sonderzahlungen. Diese wurden durch haushaltsrechtliche Ermächtigung genehmigt und bis zum 30. Juni 2010 befristet. In aller Regel setzen die Einrichtungen diese Möglichkeit mittels Betriebsvereinbarungen um. Die Zahlungen sind auf solches Personal im Tarifbereich beschränkt, das in wissenschaftsspezifischen Tätigkeitsfeldern beschäftigt ist. Der Gesamtbetriebsrat (GBR) der Fraunhofer-Gesellschaft wandte sich am 30. September 2008 an das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Bitte, diese Sonderzahlungen auch an das administrative und technische Personal vergeben zu dürfen. Der GBR begründete diese Forderung mit den gestiegenen Anforderungen an diese Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit einem zunehmenden Fachkräftemangel, besonders in Konkurrenz zur Privatwirtschaft. Zugleich machte der GBR deutlich, dass diese individuellen Sonderzahlungen nur als „zweitbeste Lösung“ hinter einer Integration von zu verhandelnden wissenschaftsspezifischen Regelungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) in Betracht gezogen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der mit dem Haushalt 2008 in Kraft getretenen Sonderzahlungsregelung handelt es sich um ein neues und sehr flexibles System wissenschaftsadäquater Regelungen im Bereich der Anstellungsbedingungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (FE). Mit dieser außertariflichen Ermächtigung wurde die Auflage an die FE verbunden, im Rahmen eines ausführlichen Berichtswesens bis zum 15. Februar des Folgejahres über die Umsetzung der Regelungen in den FE zu berichten. Da 2008 das erste Anwendungsjahr der Sonderzahlungsregelung ist, wird uns entsprechend spezifiziertes Datenmaterial erst im Februar des Jahres 2009 zur Verfügung stehen. Eine gesonderte Abfrage bei den FE lässt sich in der gebotenen Zeit – auch aufgrund der anstehenden

Feiertage und damit einhergehenden Brückentage in den FE – leider nicht realisieren. Ich bitte daher um Verständnis, dass derzeit einige der Fragen nicht hinreichend detailliert beantwortet werden können.

1. In welchem finanziellen Umfang haben die außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach Kenntnis der Bundesregierung von den per Ermächtigung gewährten Sonderzahlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht (bitte nach Einrichtungen, Fallzahlen sowie Status der Beschäftigten aufschlüsseln)?

Eine Spezifizierung ist derzeit nicht möglich. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Wie viele Personen, die nicht selbst Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind, erhalten Sonderzahlungen, etwa Beschäftigte aus dem Bereich des Technologietransfers oder der Forschungsadministration?

Eine Spezifizierung ist derzeit nicht möglich. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Inwieweit haben aus der Sicht der Bundesregierung die Sonderzahlungen die mit ihnen verbundenen Ziele – eine verstärkte Leistungsorientierung sowie verbesserte Chancen zur Gewinnung von hochqualifiziertem Personal – erfüllt (bitte mit Begründung)?

Eine Spezifizierung ist derzeit nicht möglich. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Wie stellen die Forschungseinrichtungen die durch die Sonderzahlungen entstandenen Kosten in ihren Haushalten dar (bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln)?

Eine gesonderte Ausweisung der Personalausgaben in den Haushalten, die für die Sonderzahlungsregelung verausgabt werden, erfolgt nicht. Die Zahlungen werden im Rahmen der geltenden Personalausgabenquoten und Mittelansätze für die Vergütungen getätigt.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung regionale Unterschiede bei der Leistung von Sonderzahlungen?

Wenn ja, worauf führt die Bundesregierung diese zurück?

Eine Spezifizierung ist derzeit nicht möglich. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Vergabepaxen für die Sonderzahlungen in den drei betroffenen Organisationen, insbesondere in Bezug auf ihre innere und äußere Transparenz sowie hinsichtlich der Orientierung auf proklamierte Ziele dieser Zulagen?

Eine Spezifizierung ist derzeit nicht möglich. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Appell des Gesamtbetriebsrates der Fraunhofer-Gesellschaft vom 30. September 2008, die Ermächtigung für Sonderzahlungen auf technisches und administratives Personal auszuweiten?

Die Bundesregierung hat dieses Thema im Zusammenhang mit der Abstimmung zur Initiative „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ eingehend erörtert. Mit Blick auf eine forschungspolitisch insgesamt überzeugende Gesamtlösung sowie mögliche Präjudizwirkungen auf die allgemeine Bundesverwaltung wurde jedoch auf eine Ausweitung der hier bestehenden Möglichkeiten verzichtet.

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Engpässen bei der Besetzung von Stellen im administrativen und technischen Bereich?

Die Bundesregierung hat insoweit Kenntnis von allgemein schwierigeren Gewinnungssituationen in den FE, als diese sich auch am allgemeinen Arbeitsmarkt abzeichnen (z. B. im IT-Bereich, in Spezialbereichen wie kerntechnischem Rückbau etc.). Gewinnungsschwierigkeiten im Konkreten werden durch die FE im Einzelfall gegenüber den Zuwendungsgebern vorgebracht und es erfolgt in den meisten Fällen unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalls Abhilfe.

9. Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der Zulagenregelungen etwa auf technisches und administratives Personal?

Wenn ja, wann?

Eine generelle Ausweitung der Sonderzahlungsregelung auf technisches und administratives Personal der FE ist derzeit – auch mit Blick auf die zu erwartenden Präjudizwirkungen – nicht vorgesehen. Nach wie vor ist aber im Einzelfall die Gewährung von außertariflichen Sonderzahlungen an Personal außerhalb des wissenschaftlichen und wissenschaftsrelevanten Bereichs mit Zustimmung des Zuwendungsgebers auf Antrag der Forschungseinrichtung möglich. Die FE sind aufgefordert, diese Möglichkeit in geeigneten Fällen zu nutzen.

10. Welche Veränderungen in den Personalrechts-, Haushalts- und Besoldungsbedingungen strebt die Bundesregierung im Rahmen der Initiative „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ für das technische und administrative Personal an?

Im Rahmen der Initiative Wissenschaftsfreiheit hat die Bundesregierung wesentliche Flexibilisierungsmaßnahmen für die FE vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/10107). Mit Blick auf eine forschungspolitisch insgesamt überzeugende und für alle Beteiligten tragbare Gesamtlösung wurde – wie bereits oben dargestellt – auf eine Ausweitung der Sonderzahlungsregelung auf weitere Personenkreise verzichtet. Die Initiative „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ wird insgesamt die Voraussetzungen dafür schaffen, die Freiräume der Forschungseinrichtungen gerade auch im Personalbereich deutlich zu erweitern und die deutsche Forschung attraktiver und leistungsfähiger zu machen. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen hat die Initiative daher auch als äußerst wichtiges Maßnahmenpaket zur Stärkung der deutschen Wissenschaft im internationalen Wettbewerb begrüßt.

11. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung des GBR der Fraunhofer-Gesellschaft (Schreiben vom 30. September 2008) sowie weiterer Betriebsräte und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), wissenschaftsspezifische Regelungen in den TVöD analog den Vereinbarungen im Tarifvertrag der Länder (TVL) aufzunehmen?
12. Welche Vorteile bzw. Nachteile hat aus Sicht der Bundesregierung das Instrument der Sonderzahlungen im Vergleich zu wissenschaftsspezifischen Regelungen im Tarifvertrag?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Grundsätzlich kommt es aus Sicht der Bundesregierung nicht auf die Form des Regelungsinstrumentariums an, sondern auf die geregelten Inhalte. So können z. B. die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbarten länderspezifisch abweichenden Regelungen zur Arbeitszeit, zur unterschiedlichen Ausgestaltung der Leistungsbezahlung durch landesbezirkliche Tarifverträge sowie auf Landesebene individuell regelbare Jahressonderzahlungen – je nach Finanzlage der jeweiligen Länder – zu deutlich abweichenden Regelungen, als im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (der in den FE Anwendung findet) vorgesehen, führen. Außerdem eröffnet der TV-L z. T. nur Handlungsoptionen, die durch die Länder z. B. in Bezug auf Zulagenoptionen mit restriktiven Vorgaben versehen werden können; dies trifft insbesondere auf die generelle Möglichkeit zur Zahlung weiterer Leistungszulagen im Wissenschaftsbereich zu. Die außertarifliche Regelung, die die Bundesregierung den FE in Form der Sonderzahlungsregelung an die Hand gegeben hat, enthält nicht nur weiter gehende Handlungsspielräume, als sie in weiten Bereichen der Universitäten eröffnet sind, sondern kann auch schneller und flexibler an sich entwickelnde akute Handlungserfordernisse angepasst werden.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die differenzierte Tariflandschaft im Wissenschaftsbereich in Bezug auf die Attraktivität Deutschlands als Wissenschaftsstandort?

Die differenzierte Tariflandschaft im Wissenschaftsbereich ist Folge der jeweils eigenständigen Tarifhoheit von Bund und Ländern. Sie ermöglicht es, durch Vielfalt und Flexibilität in überaus differenzierter Weise auf unterschiedliche Bedürfnisse, Ausgangslagen sowie Schwerpunktsetzungen zu reagieren. Soweit an den Schnittstellen zwischen den Systemen ggf. mobilitätshemmende Effekte auftreten, ist die Bundesregierung bemüht, diese mittels außertariflicher Regelungen aufzufangen.

14. Wird sich die Bundesregierung bei den im Jahr 2010 anstehenden tariflichen Verhandlungsrunden für eine Überwindung der kleinteiligen Tarifstruktur und damit für eine flächendeckende Angleichung der Tarifsituation im Wissenschaftsbereich einsetzen (bitte mit Begründung)?

Ein die Bundes- und Länderzuständigkeit übergreifender gemeinsamer Wissenschaftstarifvertrag ist bereits mit Blick auf die jeweils eigenständigen Tarifverhandlungen und die gesonderten Tarifwerke von Bund und Ländern jedenfalls derzeit nicht realisierbar.